

Beschluss-Vorlage 2021/0197 zur Sitzung am 08.06.2021
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Änderung von § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering vom 06.05.2020

Finanzielle Auswirkungen? Ja X Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>	
Euro	(nur bei Teilvergaben)		einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung			lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro	

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2021	im Investitions-HH 2021	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPv) hat dieser Folgendes festgestellt:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering (GeSchO) für die Legislaturperiode 2014 bis 2020 sah in § 14 Abs. 4 die Vertretung der Stadt durch den Oberbürgermeister in allen in § 14 Abs. 1 genannten Angelegenheiten ausdrücklich vor. § 14 Abs. 1 Nr. 7 GeSchO (alt) betraf dabei die Vertretung in Unternehmen in Privatrechtsform.

§ 14 GeSchO 2014-2020

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO)
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 GO übertragenen Angelegenheiten
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(4) Soweit die Aufgaben nach den **Absätzen 1 und 2** nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

In die neue GeSchO 2020 wurde in der Konstituierenden Sitzung am 06.05.2020 die Formulierung aus der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags übernommen. Diese sieht die Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister – sofern die Aufgaben nicht gem. Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung ohnehin in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen - für die in **§ 13 Abs. 1 Nr. 7** und Abs. 2 GeScho geregelten Angelegenheiten vor. Im Unterscheid zu § 14 Abs. 1 Nr. 7 der „alten“ GeSchO ist in § 13 Abs. 1 Nr. 7 nicht die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform sondern eine vorübergehende höherwertige Tätigkeitsübertragung genannt:

§ 13 GeSchO seit 06.05.2020

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO)
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 S. 1 GO übertragenen Angelegenheiten
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO).
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder

eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 Nr. 7 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Damit ist der Oberbürgermeister derzeit bei Unternehmen in Privatrechtsform zwar zur Vertretung in „laufenden Angelegenheiten“ ohne grundsätzliche Bedeutung berechtigt. Hier entstehen in der Praxis allerdings regelmäßig erhebliche Abgrenzungsprobleme, auf die der BKPV ausdrücklich hingewiesen hat. Daher wurden dem Stadtrat in der Vergangenheit diverse Entscheidungen zur Genehmigung vorgelegt. Um die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und den Stadtrat nicht mit Routinevorgängen zu belasten, sollte nach Ansicht der Verwaltung die bewährte Regelung wie in der „alten“ GeSchO wieder aufgenommen werden (Streichung von „Nr. 7“ in § 13 Abs. 4). Es gelten weiterhin die wertmäßigen Beschränkungen des § 13.

Beschlussvorschlag:

§ 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering vom 06.05.2020 wird wie folgt geändert:

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Mroncz - Hager

Genehmigt Dritte Bgmin.